

Stellungnahme des Einzelsachverständigen

Prof. Dr. Sven Herzog

für die 83. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung

zu:

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Strafgesetzbuches und des Tierschutzgesetzes“
(BT-Drucksache 19/27752)

am Montag, dem 17. Mai 2021,

16:00 Uhr bis 18:00 Uhr



Technische Universität Dresden, PF 1117, 01735 Tharandt

Prof. Dr. forest. Dr. med.

Sven Herzog

Bearbeiter:

Telefon: 035203-38-31232

Telefax: 035203-38-31397

E-Mail: herzog@forst.tu-dresden.de

AZ:

Stellungnahme zum „ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Tierschutzgesetzes“

1. Vorbemerkung

Der vorliegende Gesetzesentwurf bezieht sich im Grunde auf von den Antragstellern postulierte Vollzugsmängel im Tierschutzrecht. Ziel des Entwurfes ist es, diese zu reduzieren bzw. zu beheben. Es geht im wesentlichen darum, die existierenden Straftatbestände des § 17 Tierschutzgesetz „in das Kernstrafrecht“ zu überführen. Ausserdem sollen „für besondere Garanten der Tiere (TierbetreuerInnen/HalterInnen oder AmtsträgerInnen) sowie bei gewerbsmäßiger und/oder bandenmäßiger Begehung Strafschärfungen eingeführt“ und „bei leichtfertiger und bei versuchter Tierquälerei Strafbarkeitslücken geschlossen“ werden.

Der Sachverständige selbst ist kein Jurist und kann aufgrund seiner fachlichen Expertise zur Frage, ob aus juristischer Sicht diese Vollzugsmängel tatsächlich existieren und ob der vorliegende Entwurf tatsächlich geeignet ist, aus juristischer Sicht die Situation zu verbessern, keine Aussagen treffen.

Die vorliegende Stellungnahme beruht daher auf jahrzehntelanger, intensiver Befassung mit Fragen in Zusammenhang mit Tierschutz und Tierwohl, insbesondere in Bezug auf Wildtiere bzw. auf die Interaktion von Menschen und Wildtieren. Dabei stand meist die Einflussnahme von Menschen auf Tiere im Rahmen der konsumptiven (z.B. Jagd und Fischerei) und der nichtkonsumptiven (z.B. Naturschutz) Nutzung im Vordergrund.

2. Tierschutzdefizite in Bezug auf den Umgang mit Wildtieren

In Bezug auf die Bejagung von Wildtieren finden wir die zunehmende Tendenz, dass bestehende jagdliche Nachhaltigkeitskriterien aufgegeben werden. Von interessierten Kreisen (insbesondere Forst- und Landwirtschaft) wird Jagd zunehmend instrumentalisiert, um z.B. ökonomische Partikularinteressen (insbes. Verhinderung von Wildschäden) durchzusetzen. Dies geht mit Forderungen nach einer immer weiteren „Aufweichung“ von Tierwohlkriterien einher.

Klassische Elemente einer waidgerechten (und damit auch nach Tierschutzgesetz als „vernünftiger Grund“ für das Töten von Tieren anerkannten) Jagd werden offenbar zunehmend aufgegeben (vergl. z.B. die Themen Bejagung zur Nachtzeit, großflächige sog. „Bewegungsjagden“, Nachtzieltechnik, Schwarzwildfänge, Nichtbeachtung des Muttertierschutes, Bejagung im Frühjahr und Spätwinter, Fütterungsverbote etc.). Hier ist ein Defizit in Bezug auf Tierwohlfragen zu erkennen, welches allerdings mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht zu lösen ist. Das Problem stellt in diesem Zusammenhang eher die Tatsache dar, dass Aktivitäten, die in der Vergangenheit als nicht waidgerecht und damit tierschutzwidrig eingestuft wurden, derzeit auf Druck unterschiedlicher Interessengruppen *via* Gesetz und Verordnung legalisiert werden. Wie die Diskussion um die aktuelle Änderung des Bundesjagdgesetzes zeigt, haben sich hier bereits diejenigen Gruppen weitgehend durchgesetzt, welche eine Reduktion von Tierschutzanforderungen bei der Jagd befürworten.

Ein weiterer kritischer Punkt wird vom Sachverständigen dort gesehen, wo Anforderungen aus dem Tierschutzrecht und dem Naturschutzrecht miteinander kollidieren. So ist der Umgang (insbesondere die Verkürzung der Leiden durch schnelle Tötung) mit schwer verletzten (z.B. nach Kollision) streng geschützten Tieren (z.B. Wolf) oftmals ausserordentlich bürokratisch geregelt. Hier nimmt man aus falschverstandenen Artenschutzerwägungen Tierleid bei den betroffenen Individuen in Kauf, welche „das Pech“ haben, zu einer streng geschützten Art zu gehören.

Auch diese Probleme löst der vorliegende Gesetzesentwurf nicht.

3. Beurteilung des Gesetzesentwurfes

Aus dem oben Gesagten wird deutlich, dass der Gesetzentwurf die im Bereich Jagd und Naturschutz bestehenden und offenbar zunehmenden Tierschutz- und Tierwohlprobleme kaum lösen kann.

Ob dies in Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen und Heimtierhaltung anders ist, kann vom Sachverständigen nicht beurteilt werden.

Grundsätzlich ist gegen die Überführung der bestehenden Straftatbestände nichts einzuwenden. Ob diese wirklich geeignet ist, Tierquälerei in Zukunft zu verhindern, sei einmal dahingestellt. Es wäre zu wünschen.

Die vorgeschlagenen Strafverschärfungen für Menschen mit einer besonderen Garantenpflicht erscheinen auf den ersten Blick sinnvoll. Hier könnten Jäger und Fischer ebenso wie im Naturschutz Tätige auch erwähnt werden. Es ist allerdings andererseits zu bedenken, dass solche Strafbestimmungen auch dazu führen können, dass gegenüber Tierhaltern und anderen Personen mit Garantenpflichten ein „gesellschaftliches Grundmisstrauen“ entwickelt wird.

Strafverschärfungen bei „leichtfertiger und versuchter“ Tierquälerei scheinen auf den ersten blick ebenfalls sinnvoll zu sein. Dieses Thema muß allerdings gut durchdacht werden. Eine solche Bestimmung darf nicht dazu führen, dass für bestimmte Situationen (z.B. Wolfsrisse von Weidetieren, die mit erheblichem Tierleid einhergehen können) in Zukunft grundsätzlich die

Tierhalter verantwortlich gemacht werden und ihnen „Leichtfertigkeit“ unterstellt wird. Solche Vorwürfe sind bereits heute gelegentlich zu hören. Auch die Frage, ab wann wir es mit einer „versuchten“ Tierquälerei zu tun haben, ist in der Praxis sicher nicht leicht zu beantworten und würde in Zukunft sicherlich Staatsanwaltschaften und Gerichte intensiv beschäftigen, ohne dass klar ist, ob dadurch definitiv Tierleid reduziert wird.